

An die Untere Denkmalschutzbehörde Landratsamt Gotha Untere Denkmalschutzbehörde 18.-März-Straße 18 99867 Gotha	Eingangsstempel der Unteren Denkmalschutzbehörde	Aktenzeichen der Unteren Denkmalschutzbehörde
---	--	---

Antrag

auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis gemäß § 13 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG)

1. Antragsteller / Bauherr

Name, Vorname / Firma		
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Telefon	Telefax	E-Mail-Adresse
Der Antragsteller / Bauherr ist Eigentümer des Denkmals		
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

2. Vertreter des Antragstellers / Bauherrn

Name, Vorname / Firma		
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Telefon	Telefax	E-Mail-Adresse

3. Standort des Bauvorhabens / Denkmals

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Ortsteil		
Flur	Flurstück	Gemarkung

4. Vorhaben

Bezeichnung des Vorhabens

5. Entwurfsverfasser

Name, Vorname / Firma		
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Telefon	Telefax	E-Mail-Adresse

6. Vollmacht

Mit der nachstehenden Unterschrift bevollmächtigt der Antragsteller / Bauherr den Entwurfsverfasser, Verhandlungen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde im Zusammenhang mit diesem Antrag zu führen und Schriftverkehr mit Ausnahme von Bescheiden und Verfügungen bis zur Entscheidung über den Antrag in Empfang zu nehmen.

Ja Nein

7. Anlagen zum Antrag

- Lageplan (Kopie des Katasterplans)
- Bauzeichnungen (ggf. Kennzeichnung Abbruch / Neubau)
- Beschreibung der Schadensbilder, Schadkartierung
- Gutachten, Schadensanalysen
- Baubeschreibung / Beschreibung des Vorhabens
- Fotoaufnahmen vom derzeitigen Zustand / Bestand
- Gesamtkonzept (bei mehreren Bauabschnitten)

8. Unterschrift

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

9. Hinweise

1. Der Erlaubnisantrag ist in 2-facher Ausfertigung einzureichen.
2. Ist für die beabsichtigte Baumaßnahme eine Genehmigung nach den Baugesetzen erforderlich, so entfällt der Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass ordnungswidrig handelt und mit einer Geldbuße bestraft werden kann, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine denkmalschutzrelevante Maßnahme ohne die dazu erforderliche Erlaubnis beginnt oder durchführt, § 29 Abs.1 und 2 ThürDSchG.